

Datenschutz Information nach Art. 13 DSGVO

Pass- und Ausweisbehörde

Verantwortlicher:

Gemeinde Neckargerach, Hauptstraße 25, 69437 Neckargerach (Deutschland)

06263 4201-0, gemeinde@neckargerach.de, www.neckargerach.de

Datenschutzbeauftragter:

Gemeinde Neckargerach, - Datenschutzbeauftragter-, Hauptstraße 25, 69437 Neckargerach,
E-Mail: datenschutz@neckargerach.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Ausstellung von Ausweisen und Pässen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Personalausweisgesetz (PAuswG), Paßgesetz (PaßG)

Kategorien von Empfängern:

Pass- und Ausweisbehörde (Die Pass- und Ausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf das Ersuchen Daten aus dem Pass- bzw. Personalausweisregister übermitteln, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und
3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss. § 22 Passgesetz, § 24 Gesetz über Personalausweise

Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (ITEOS) verarbeitet. Zur Herstellung der Ausweise und Pässe werden die Daten an die Bundesdruckerei GmbH übermittelt.)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Pass- und Ausweisbehörde (Personenbezogene Daten im Pass- und Ausweiseregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises oder Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Dokuments, auf welches sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. (§ 23 Gesetz über Personalausweise, § 21 Passgesetz))

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO), sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70173 Stuttgart, poststelle@lfd.bwl.de.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten (§ 1 Gesetz über Personalausweise). Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. (§ 1 Passgesetz)

Wer seiner Ausweis- bzw. Passpflicht nicht nachkommt, kann mit einem Bußgeld belegt werden. (§ 32 Gesetz über Personalausweise, § 25 Passgesetz)

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.